



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.1.2026
COM(2026) 37 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Anwendung des neuen Umsetzungsmodells durch die Mitgliedstaaten und den
Beitrag der GAP-Strategiepläne der Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Umwelt- und
Klimaschutzverpflichtungen der Union**

{SWD(2026) 19 final}

EINFÜHRUNG

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) hat sich seit ihrer Einführung erheblich weiterentwickelt, sodass sie neuen Bedürfnissen gerecht wird und ihre Modalitäten angepasst werden konnten. **Mit dem neuen Umsetzungsmodell der GAP 2023-2027 wurde der Schwerpunkt von der Einhaltung detaillierter EU-Vorschriften auf eine leistungsorientierte und zielgerichtete Politik verlagert. Es werden konkrete Ergebnisse und die Erreichung von Zielen angestrebt. Gleichzeitig wird den Mitgliedstaaten mehr Spielraum bei der Entscheidung über die Einzelheiten der Politik eingeräumt.**

Im Mittelpunkt dieses Modells stehen i) ein einheitliches Planungsinstrument (ein GAP-Strategieplan für jeden Mitgliedstaat¹), mit dem erstmals Instrumente beider GAP-Fonds in gemeinsame Interventionsstrategien integriert wurden, ii) eine stärkere Beteiligung der Interessenträger und iii) ein Fokus auf Leistung durch die Festlegung eines gemeinsamen Leistungsrahmens und das Verfahren zur Leistungsüberprüfung. Dieser Ansatz wurde eingeführt, um die Kohärenz und Wirksamkeit der GAP-Interventionen zu verbessern und gleichzeitig den besonderen und unterschiedlichen nationalen Bedürfnissen besser gerecht zu werden und zur Erreichung der gemeinsamen GAP-Ziele der EU beizutragen. Das neue Umsetzungsmodell beinhaltet auch einen neuen Ansatz für die Prüfungssicherheit, bei dem sich die Prüfungen auf die Gestaltung und Funktionsweise der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten konzentrieren statt auf einzelne Begünstigte.

Dieses Umsetzungsmodell wurde bereits zwei Jahre nach seiner Einführung auf der Grundlage von Rückmeldungen der Interessenträger und Anträgen durch Mitgliedstaaten mehrfach angepasst und vereinfacht. Die Erkenntnisse aus seiner Umsetzung flossen auch in den Vorschlag für den kommenden Zeitraum 2028-2034 ein.

Mit diesem Bericht wird der Aufforderung der beiden gesetzgebenden Organe (Artikel 141 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115²) nachgekommen, Informationen über die Anwendung des neuen Umsetzungsmodells und eine erste Bewertung des Beitrags der in den 28 GAP-Strategieplänen vorgesehenen Interventionen zur Erfüllung der Umwelt- und Klimaziele der EU vorzulegen.

I. ANWENDUNG DES NEUEN UMSETZUNGSMODELLS DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN

A. Strategische und stärker faktengestützte Gestaltung der GAP-Pläne

Die Kommission legte 2018 einen Vorschlag für eine reformierte GAP im Einklang mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vor. Nach Verhandlungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen der EU wurden die GAP-Verordnungen erst 2021 angenommen und traten am 1. Januar 2023 in Kraft.

¹ Mit Ausnahme Belgiens.

² Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435, 6.12.2021, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Um die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Konzeption ihrer GAP-Pläne zu unterstützen, leitete die Kommission im Jahr 2020 einen strukturierten Dialog mit einem Austausch über den Status der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten ein und veröffentlichte im Dezember 2020 spezifische Empfehlungen³.

Für die Konzeption ihrer Interventionen mussten die Mitgliedstaaten eine gründliche Bewertung der Bedarfe auf der Grundlage einer SWOT-Analyse („strengths, weaknesses, opportunities and threats analysis“ – Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken) ihres Hoheitsgebiets und ihres Agrar- und Lebensmittelsektors erstellen sowie eine genaue Interventionslogik entwickeln. Die Bewertung musste erschöpfend sein, wobei geprüft wurde, ob in den GAP-Plänen oder durch andere als zweckmäßiger erachtete EU- bzw. nationale Instrumente auf die Bedarfe eingegangen werden würde.

Die Pläne wurden von der Kommission im zweiten Halbjahr 2022 nach den förmlichen Antworten auf die Schreiben mit Bemerkungen der Kommission zu jedem vorgelegten Plan genehmigt.

1- Neue Governance

Die strategische Planung hat zu Umstrukturierungen und neuen Arbeitsverfahren in den Verwaltungen der Mitgliedstaaten geführt. Ein einheitlicher Plan für sämtliche Interventionen erforderte eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den für Direktzahlungen, die Entwicklung des ländlichen Raums und sektorbezogene Unterstützung zuständigen Abteilungen, aber auch eine bessere Koordinierung zwischen regionalen und nationalen Ministerien/Abteilungen. Mitgliedstaaten mit ausgeprägter Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, klar festgelegten Zuständigkeiten und effizienten Austauschkanälen waren in der Lage, sich schneller an dieses neue Umsetzungsmodell anzupassen. Mitgliedstaaten mit einer bestimmten Aufteilung der nationalen und regionalen Zuständigkeiten hatten jedoch Schwierigkeiten.

Die Dynamik ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich, aber das neue Umsetzungsmodell hat eine bessere Governance der GAP mit expliziten Rechtsvorschriften zur Rolle von Partnerschaften bewirkt. Durch die geforderte Einbeziehung der Interessenträger in die Konzeption und Umsetzung der Pläne konnte eine bessere Abstimmung auf die Bedarfe der Mitgliedstaaten vorgenommen werden. Dennoch waren einige Regionen der Ansicht, dass sie weniger Mitspracherecht bei der Konzeption der Pläne hatten, da regionale/territoriale Beiträge zu den Plänen zwar möglich waren, es jedoch aufgrund der nationalen Koordinierung zu Verzögerungen bei der Einreichung der Beiträge kam. Auch die Länge der Pläne (häufig mehrere Tausend Seiten) stellte aus Sicht mehrerer Verwaltungsbehörden und Interessenträger ein Problem dar.

2- Konzeption auf der Grundlage einer Bewertung der Bedarfe und unterschiedlicher Planungsentscheidungen

Bei der Konzeption ihrer Pläne stützten sich die Mitgliedstaaten auf SWOT-Analysen, Anhörungen von Partnern, die Empfehlungen der Kommission und Schreiben mit Bemerkungen der Kommission. Sie betonten, dass die Ermittlung und Bewertung der

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Empfehlungen an die Mitgliedstaaten bezüglich ihrer Strategiepläne für die Gemeinsame Agrarpolitik, COM(2020) 846 final.

Bedarfe zwar unter angemessenen Bedingungen erfolgt sei, die späte Annahme von EU-Rechtsvorschriften jedoch die Zeit für die Feinabstimmung der Konzeption und Planung von Interventionen sowie für Innovationen verkürzt habe. Antizipation auf nationaler Ebene war in dieser Phase von entscheidender Bedeutung.

Mit den Plänen wurde vor allem auf sozioökonomische, umwelt- und klimabezogene Bedarfe reagiert. Für den Zeitraum 2023-2027 waren 8 % der Mittelzuweisungen im Rahmen der GAP für die Entwicklung des ländlichen Raums (ohne Landwirtschaft) vorgesehen. Für die Bereiche erneuerbare Energien, Innovation, Digitalisierung, Risikomanagement, Wissensaustausch und bis zu einem gewissen Grad für politische Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums planten einige Mitgliedstaaten, ihre Ziele auch unter Aufwendung anderer EU- oder nationaler Mittel zu erreichen, was eine engere Koordinierung erforderte und Potenzial für mehr Synergien offenbarte.

Eine gute Planung ist für ein leistungsbasiertes Modell unverzichtbar, wenngleich sich dies als schwierig erwies. Die Planung der jährlichen Outputs, Einheitsbeträge und Ergebnisindikatoren (Ziele) für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 erforderte einschlägige Daten sowie nützliche Erkenntnisse von Interessenträgern und erfahrenem Personal. Die Mitgliedstaaten haben unterschiedliche Strategien verfolgt, wobei einige Programmplanungen ein hohes Maß an Granularität aufwiesen (z. B. zahlreiche Einheitsbeträge und Outputs für jede Teilintervention) und sich andere für eine geringere Granularität entschieden (z. B. auf der Ebene der jeweiligen Intervention). So sind 1 913 Interventionen und 10 754 Teilinterventionen in den 28 GAP-Plänen vorgesehen. Die breitgefächertsten Interventionskategorien sind Umwelt- und Klimainterventionen (5 282 Teilinterventionen) im Rahmen von Interventionen für die Entwicklung des und Investitionen in den ländlichen Raum (2 172).

3- Umfassender Ansatz zur Bewertung der Pläne

Bei der Bewertung durch die Kommission wurde geprüft, ob die vorgelegten Pläne im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften stehen und zur Erreichung von zehn spezifischen Zielen der GAP beitragen. Besonderes Augenmerk wurde auf den Beitrag der jeweiligen geplanten Interventionsstrategie zur Erreichung umwelt- und klimabezogener Ziele, einschließlich bestimmter Ziele des europäischen Grünen Deals, sowie auf ihre Vereinbarkeit mit und ihren Beitrag zu den Rechtsvorschriften der EU in den Bereichen Umwelt und Klima⁴ – ohne Rückschritte im Vergleich zum Zeitraum 2014-2022⁵ – gelegt.

Der Ehrgeiz der GAP spiegelt sich in den auf Ebene der Ergebnisindikatoren festgelegten Zielen wider, die durch die unterstützten Interventionen erreicht werden sollen. Auch die detaillierten Anforderungen und Fördervoraussetzungen für diese Interventionen zeugen davon. Zur Unterstützung der objektiven Bewertung der Pläne aus umwelt- und klimabezogener Sicht wurde eine von der Gemeinsamen Forschungsstelle entwickelte Matrix herangezogen, um den Zusammenhang zwischen den Bewirtschaftungsverfahren und den Zielen nachzuweisen⁶.

Die objektive Bewertung der Angemessenheit der Interventionsstrategie und der Zielwerte jedes Plans im Hinblick auf die vom Mitgliedstaat ermittelten nationalen Bedarfe und Ziele

⁴ Nach der Liste in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2021/2115.

⁵ Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/2155.

⁶ Siehe Verweise 1, 2 und 9 in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen. Verweise sowie zusätzliche Daten sind in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu finden.

war ein komplexer Prozess, insbesondere aufgrund i) unterschiedlicher Situationen und Prioritäten in den Mitgliedstaaten, ii) unterschiedlicher Planungsebenen, iii) komplexer Verknüpfungen zwischen Interventionen und Zielen, iv) Zielwerten, die in einer anderen Einheit als die Ziele ausgedrückt wurden (z. B. Flächenanteil vs. Veränderung des CO₂-Äq) und v) aufgrund neben der GAP existierender nationaler Gesetzgebungen oder Instrumente zur Erreichung derselben Ziele.

B. Planmäßige Umsetzung der Pläne

Nach dem Erlass der sekundärrechtlichen Vorschriften Ende 2022 vervollständigten die Mitgliedstaaten ihren jeweiligen nationalen Rahmen für die Umsetzung der GAP (Gesetzgebung, Anwendungsverfahren, IT-Systeme). Die Verwaltungen waren einer erheblichen Arbeitsbelastung ausgesetzt, insbesondere weil die Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2022 über drei weitere Jahre (bis Ende 2025) parallel fortgesetzt wurde. In der Praxis hat dies zu Einschränkungen in der Kapazität und hohem Zeitdruck bei der Entwicklung von IT-Tools und der Vorbereitung von Aufforderungen zur Einreichung von Projekten sowie manchmal zu Verzögerungen und einer verspäteten Weitergabe von Informationen an Begünstigte geführt, was wiederum eine zögerliche Beteiligung und ein negatives Bild seitens der Landwirte und Landwirtinnen nach sich zog.

Die jährlichen Leistungsberichte, das wichtigste Berichterstattungsinstrument des neuen Umsetzungsmodells, bestehen aus zwei Teilen: Einem qualitativen, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung der Pläne dargestellt werden und einem quantitativen, der Leistungsindikatoren und Begründungen für Abweichungen von den Etappenzielwerten von Ergebnisindikatoren enthält.

Bedingt durch den Zeitplan für die Umsetzung der Interventionen war der im Februar 2025 vorgelegte Leistungsbericht für das Haushaltsjahr 2024 der erste Bericht mit Daten zu allen Ergebnisindikatoren und zur Mehrheit der geplanten Interventionen. Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells planten die Mitgliedstaaten erstmals jährliche Outputs und Ergebnisse in den Bereichen Einkommensstützung, Entwicklung des ländlichen Raums und sektorale Interventionen.

1- Gute Planung flächenbezogener Interventionen

Der Vergleich von Planung und Verwirklichung ermöglicht es, die Fortschritte bei der Umsetzung der Pläne und die aufgetretenen Schwierigkeiten zu bewerten.

- Die Einkommensgrundstützung ist die Intervention, für die die Inanspruchnahme durch die Landwirte und Landwirtinnen der Planung auf EU-Ebene (100 %), aber auch in den einzelnen Strategieplänen am nächsten kommt.
- Die Inanspruchnahme der Umverteilungseinkommensstützung entspricht 98 % des von der EU vorgesehen Werts, wobei einige Unterschiede zwischen den Plänen bestehen.
- Die Planung der gekoppelten Einkommensstützung und der Zusatzzahlungen für Junglandwirte und Junglandwirtinnen gestaltete sich jedoch schwieriger.
- Das neu eingeführte Instrument der Öko-Regelungen wurde im Allgemeinen unterschätzt: So wurden sie auf 10 % mehr Fläche angewendet als auf EU-Ebene veranschlagt, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Plänen bestehen.

Auf EU-Ebene wurde für 87 bis 91 % der veranschlagten Fläche flächenbezogene Unterstützung für ländliche Entwicklung in Anspruch genommen. Investitionen, Förderungen für Niederlassungen und Schulungs- oder Kooperationsprojekte kommen in den ersten Jahren des Programmplanungszeitraums in der Regel nur langsam ins Rollen, insbesondere wenn sich neue Interventionen mit ähnlichen Maßnahmen aus dem vorangegangenen Zeitraum überschneiden. Insgesamt waren die Ausgaben in diesen Bereichen niedriger als erwartet, mit Ausnahme nichtproduktiver innerbetrieblicher Investitionen.

2- Schwierigkeiten bei der Planung der Einheitsbeträge für die Interventionen

Die Mitgliedstaaten können die Zahlung an Begünstigte auf der Grundlage der Inanspruchnahme einer Intervention (innerhalb einer gewissen Spanne) anpassen, was sich aus der Schwierigkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme vorherzusehen, und der Notwendigkeit einer verbesserten Verwaltung der Finanzausstattung ergibt. Nur für die Hälfte der Öko-Regelungen wurde der Referenzeinheitsbetrag ($\pm 10\%$) gezahlt. Die gekoppelte Stützung war im Allgemeinen höher prämiert als geplant, wobei die Inanspruchnahme geringer ausfiel als erwartet. Die Feinabstimmung der Investitionsbeihilfen gestaltete sich schwierig, da nur für 23 % der Teilinterventionen der durchschnittliche Referenzbetrag ($\pm 10\%$) ausgezahlt wurde. Die festgestellten Diskrepanzen waren hauptsächlich auf Veränderungen der wirtschaftlichen und geopolitischen Umstände seit der Ausarbeitung der Pläne oder auf ungenaue Schätzungen der Inanspruchnahme zurückzuführen.

3- Abschaffung des Leistungsabschlusses

Ziel des jährlichen Leistungsabschlusses war es, zu überprüfen, ob es für alle gemeldeten Ausgaben einen entsprechenden Output gab, indem für jede Intervention der erzielte Einheitsbetrag, der auf der Grundlage des jährlichen Leistungsberichts berechnet wurde, mit dem geplanten (maximalen) Einheitsbetrag verglichen wurde. Nach zwei Jahren der Umsetzung wurde deutlich, dass der Verwaltungsaufwand im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses, insbesondere aufgrund der notwendigen Begründung jeder Abweichung von den Einheitsbeträgen, in keinem angemessenen Verhältnis zur zusätzlichen Prüfungssicherheit im Bereich der GAP-Ausgaben stand. In dem 2025 vorgelegten Paket zur Vereinfachung der GAP⁷ wurde daher vorgeschlagen, ihn abzuschaffen, ohne dass dadurch die Fähigkeit der EU beeinträchtigt wird, eine wirksame Haushaltsaufsicht und Prüfungssicherheit zu gewährleisten.

4- Einige Abweichungen von den Etappenzielen aufgrund der beginnenden Umsetzung, aber noch keine Korrekturmaßnahmen erforderlich

Auf der Grundlage des Leistungsberichts 2024 nahm die Kommission im Jahr 2025 die erste zweijährliche Leistungsüberprüfung⁸ unter Berücksichtigung einer Auswahl von

⁷ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen, (COM(2025) 236 final).

⁸ Alle zwei Jahre überprüft die Kommission, ob die geplanten Zielwerte (Etappenziele) in etwa den geplanten Werten der Ergebnisindikatoren entsprechen. Eine Abweichung von mehr als 35 % im ersten Jahr und

22 Ergebnisindikatoren vor. **Alle Leistungsberichte wiesen bei einem oder mehreren Ergebnisindikatoren Abweichungen von mehr als 35 % auf.** Diese standen hauptsächlich im Zusammenhang mit Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums: Wissensaustausch und Innovation, Investitionen in die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe, eine bessere Organisation der Versorgungskette und Aufforstung. Die Begründungen der Mitgliedstaaten bezogen sich hauptsächlich auf Verzögerungen bei der Einrichtung des neuen Rahmens und auf die Verwendung der verbleibenden Finanzausstattungen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums der Jahre 2014 bis 2022, mit denen ähnliche Maßnahmen finanziert wurden. Den Mitgliedstaaten zufolge werden die meisten dieser Schwierigkeiten mittelfristig behoben und dürften sich nicht auf die endgültigen Ziele auswirken.

Die Abweichungen wurden mit den einzelnen Mitgliedstaaten auf ihrer jeweiligen jährlichen Überprüfungssitzung erörtert. Da die vorgelegten Begründungen und die geplanten Abhilfemaßnahmen ausreichend erschienen, forderte die Kommission keinen Aktionsplan an. Es ist davon auszugehen, dass die Verzögerungen und die sich daraus ergebenden Diskrepanzen zwischen den tatsächlichen und den geplanten Werten in den kommenden Jahren wieder ausgeglichen werden können. Die Situation wird in den Leistungsberichten für das Jahr 2025 erneut überprüft.

5- Anpassung der geplanten Finanzausstattung an die tatsächliche Inanspruchnahme

Die Mitgliedstaaten haben unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, für eine Intervention nicht in Anspruch genommene Beträge einer anderen Intervention neu zuzuweisen. Im Haushaltsjahr 2024 machten sie von dieser Möglichkeit insbesondere für Direktzahlungen Gebrauch. Die Öko-Regelung war gerade neu eingeführt worden und einige Mitgliedstaaten hatten Schwierigkeiten, ihre geplanten Beträge auszugeben. Darüber hinaus handelt es sich bei der Öko-Regelung um eine zweckgebundene Intervention zulasten des Unionshaushalts, wodurch der Spielraum für die Verrechnung mit Beträgen für andere Interventionen begrenzt blieb. Öko-Regelungen, die hinter den Erwartungen zurückgeblieben waren, wurden überprüft oder gegenüber potenziellen Begünstigten besser beworben. Der derzeitige Stand der Ausgaben für 2025 zeigt eine deutlich verbesserte Situation mit einem signifikanten Mehrverbrauch für die Öko-Regelungen. Ein Teil der nicht verwendeten Beträge floss in die Umverteilungsprämie und die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte und Junglandwirtinnen. Bei der Einkommensgrundstützung war der Ausgabenstand im Vergleich zum vorangegangenen Programmplanungszeitraum gut.

6- GAP-Pläne als lebende Dokumente

Änderungen von Plänen sind in jedem Programmplanungsprozess notwendig, um flexibel auf in der Praxis auftretende Schwierigkeiten und neue Bedarfe zu reagieren.

Bis September 2025 hatten die Mitgliedstaaten 93 Änderungen beantragt. Alle Pläne wurden seit ihrer Genehmigung bis September 2025 zwei- bis fünfmal geändert. Diese Änderungen spiegeln sich wandelnde wirtschaftliche Umstände und die Notwendigkeit wider, Interventionen attraktiver zu machen oder zu vereinfachen. Im Zuge

danach von mehr als 25 % ist zu begründen. Die Kommission kann Korrekturmaßnahmen verlangen, wenn die vorgelegten Begründungen nicht überzeugend genug sind.

der Änderungen wurden 34 % der Ziele angepasst, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Plänen bestehen. Die am häufigsten angehobenen Zielwerte betreffen soziale Ziele, da sie nach der Genehmigung der Pläne an die entsprechenden LEADER-Strategien⁹ angepasst werden mussten. Insgesamt waren die Änderungen ausgewogen zwischen Zielwerterhöhungen und Zielwertsenkungen – auch bei den Zielvorgaben der grünen Architektur. Bei ihrer Prüfung der Änderungen stellte die Kommission Kohärenz sowie die Aufrechterhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen unter Berücksichtigung spezifischer nationaler Herausforderungen sicher.

2025 schlug die Kommission vor, das Verfahren zur Änderung der Pläne weiter zu vereinfachen, indem förmliche Änderungsanträge nur noch für strategische Änderungen gefordert werden, um eine schnellere Änderung der Pläne zu ermöglichen. Dieses sogenannte Omnibus-Paket III¹⁰ wurde angenommen und wird ab 2026 gelten.

7- Neues Modell zur Erlangung der Prüfungssicherheit und Grundsatz der „Einigen Prüfung“

Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells beruht die Prüfungssicherheit auf dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten. Die Förderfähigkeit der Ausgaben wird von den Zahlstellen gewährleistet und jährlich von den bescheinigenden Stellen überprüft. Die bescheinigenden Stellen geben Stellungnahmen zu den Jahresrechnungen, zur Wirksamkeit der Verwaltungssysteme und zur Zuverlässigkeit der Leistungsberichterstattung ab. Die Kommission führt in erster Linie risikobasierte Prüfungen der Arbeit der Zahlstellen und – nur wenn diese nicht zufriedenstellend ist – der Zahlstellen selbst durch.

Die Stärkung des Grundsatzes der „Einigen Prüfung“ ist ein zentrales Merkmal der Reform. Dadurch wird die Effizienz erhöht, die Rechenschaftspflicht auf nationaler Ebene gestärkt und Überschneidungen bei den Kontrollen vermieden. Jedoch wird die Prüfungssicherheit auch abhängiger von der zeitnahen und zuverlässigen Arbeit der bescheinigenden Stellen. Die Kommission steht in regelmäßigem Kontakt mit den Zahlstellen und bescheinigenden Stellen, um ein gemeinsames Verständnis und die konsequente Erfüllung der Anforderungen an die Prüfungssicherheit zu gewährleisten. Stellt die Kommission gravierende Mängel in den Verwaltungssystemen fest, werden Konformitätsverfahren eingeleitet, die, wenn sich die Mängel bestätigen, zu Finanzkorrekturen führen.

Zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. September 2025 führte die Kommission 78 Prüfungen von ganzen Verwaltungssystemen oder ausgewählten GAP-Interventionen durch. In einigen Fällen wurden mögliche gravierende Mängel festgestellt und Konformitätsverfahren eingeleitet, um mögliche Risiken für den EU-Haushalt zu

⁹ LEADER: Verknüpfungen zwischen Tätigkeiten oder Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

¹⁰ Verordnung (EU) 2025/2649 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren und zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf Aussetzungen von Zahlungen, den jährlichen Leistungsabschluss sowie Kontrollen und Sanktionen (ABl. L, 2025/2649, 31.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2649/oj>).

bewerten. Da dies viel Zeit in Anspruch nimmt, war bis Ende September 2025 keines der Konformitätsverfahren abgeschlossen.

8- Ein neuer präventiver Ansatz mithilfe des Flächenüberwachungssystems

Im Rahmen des neuen Umsetzungsmodells wurde die Zuständigkeit für die Gestaltung und Durchführung von Kontrollen im Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem weitgehend auf die Mitgliedstaaten übertragen. Mit der Einführung des Flächenüberwachungssystems sind sie verpflichtet, die Einhaltung der Fördervoraussetzungen durch die Landwirte und Landwirtinnen mittels Satellitenbilder zu überwachen, sofern dies technisch möglich ist. Eine solche Überwachung ersetzt die Vor-Ort-Kontrollen und verringert damit den Verwaltungsaufwand erheblich. Der präventive Ansatz des Flächenüberwachungssystems ermöglicht es den Landwirten und Landwirtinnen außerdem, die GAP-Anträge zu berichtigen, ohne sanktioniert zu werden. Im Antragsjahr 2023 wurden dadurch Anträge für 3,3 Mio. Hektar (2 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU) berichtigt, was dazu beitrug, Sanktionen und den Verwaltungsaufwand für Landwirte und Landwirtinnen sowie Verwaltungen zu verringern.

Die Mitgliedstaaten und die Landwirte und Landwirtinnen könnten jedoch noch mehr Nutzen aus dem Flächenüberwachungssystem ziehen, indem mehr Interventionen und Fördervoraussetzungen in den Plänen überwachbar gemacht werden, um diesen präventiven Ansatz zu unterstützen.

C. Bessere und umfassende Leistungsüberwachung

Der Leistungsrahmen ermöglicht es, die Fortschritte bei der Umsetzung zu überwachen, und ebnet den Weg für einen Prozess der kontinuierlichen Verbesserung.

Mit dem Rahmen wird die Berichterstattung über Direktzahlungen, die Entwicklung des ländlichen Raums und sektorale Interventionen entsprechend ihrem Zweck in einen gemeinsamen Satz von Ergebnisindikatoren aufgenommen. Dieser Rahmen enthält eine erschöpfende Liste von Leistungsindikatoren. Für eine umfassende Darstellung der GAP-Beiträge wird jede Intervention mit einem Outputindikator und allen relevanten Ergebnisindikatoren verknüpft¹¹.

Durch die Berücksichtigung der Berichterstattung über die Überwachung der Politik sowie über die Prüfungssicherheit im jährlichen Leistungsbericht wurden Prozesse gestrafft und die Kohärenz erhöht. Jedoch sind auch kompliziertere Berechnungsregeln (Teiloutputs) und komplexe Aggregationen (eine Vielzahl verschiedener Maßeinheiten) eine Folge. Die Verwaltungsbehörden hatten Schwierigkeiten, die Frist für den jährlichen Leistungsbericht am 15. Februar einzuhalten und alle bescheinigten Daten und erforderlichen Begründungen vorzulegen, und die für die Überwachung notwendigen Daten waren erst später verfügbar.

Die derzeitigen Ergebnisindikatoren basieren hauptsächlich auf dem Umfang der Maßnahmen, da direkte politische Ergebnisse schwer messbar sind. Die Kommission hat jedoch grobe Schätzungen zum Klimaschutz und zum Gehalt an organischer

¹¹ Die Interventionen müssen mit allen Ergebnisindikatoren verknüpft werden, zu denen sie unmittelbar und erheblich beitragen.

Bodensubstanz erstellt, um Ergebnisindikatoren zur Messung der Ergebnisse für den Zeitraum 2028-2034 vorschlagen zu können.

Die Mitgliedstaaten müssen den Beitrag ihrer Pläne zur Erreichung aller Ziele während des Programmplanungszeitraums bewerten und haben mehr Spielraum bei der Konzeption ihrer Evaluierungspläne. Mit Unterstützung der Kommission und des GAP-Netzes der EU haben die meisten von ihnen ehrgeizige Evaluierungspläne erstellt.

D. Erhebliche Vereinfachung

Die Umsetzung der Pläne hat gezeigt, dass bestimmte Aspekte des GAP-Rahmens gezielt angepasst werden müssen, um den Verwaltungsaufwand für Landwirte und Landwirtinnen sowie Verwaltungen zu verringern. Zu diesem Zweck wurden in den Jahren 2024 und 2025 zwei Pakete mit legislativen und nichtlegislativen Maßnahmen vorgelegt, um die Flexibilität, Verhältnismäßigkeit und Klarheit der mit der GAP zusammenhängenden Vorschriften (z. B. über höhere Gewalt) zu erhöhen.

Einige Änderungen erhöhen die Flexibilität der Landwirte und Landwirtinnen bei der Bewirtschaftung von Flächen mithilfe der in der GAP vorgesehenen Förderinstrumente und passen letztere besser an die Gegebenheiten in den landwirtschaftlichen Betrieben an (Anpassung der Konditionalitätsvorschriften). Andere Änderungen straffen die Umsetzung der GAP-Pläne für nationale Behörden (Änderungen der Pläne, Abschaffung des Leistungsabschlusses).

Die Kommission veröffentlichte auch einen Fahrplan für weitere Vereinfachungsmaßnahmen, die im Laufe des Jahres 2025 ergriffen werden sollten, in dem neben den geplanten Maßnahmen Instrumente sowie ein vorläufiger Zeitplan für weitere Verbesserungen des Sekundärrechts zur GAP dargelegt werden.

II. BEITRAG DER GAP-STRATEGIEPLÄNE ZUR ERFÜLLUNG DER UMWELT- UND KLIMASCHUTZVERPFLICHTUNGEN DER EU

Die umwelt- und klimabezogenen Ziele der GAP bestehen in der Bekämpfung des Klimawandels, dem Schutz der natürlichen Ressourcen und der Verbesserung der biologischen Vielfalt. Mit der GAP 2023-2027 wurde ein Policy-Mix aus Interventionen, Konditionalität und zweckgebundenen Haushaltsmitteln (grüne Architektur der GAP) eingeführt, um diese Ziele zu erreichen. Die Mitgliedstaaten haben Umweltstrategien ausgearbeitet, um zu den Rechtsakten der EU über die Bereiche Umwelt und Klima sowie zur Erreichung der Ziele des Grünen Deals der EU beizutragen. Sie wollen damit auch der Verpflichtung¹² nachkommen, einen größeren Gesamtbeitrag zur Erreichung der spezifischen Ziele zu leisten als im Zeitraum 2014-2022.

Jeder Mitgliedstaat hat seinen eigenen Policy-Mix für die Konzeption seiner grünen Architektur gewählt. Die flächenbezogenen Interventionen werden durch die Unterstützung für grüne Investitionen und Kooperations- oder Schulungsprojekte ergänzt. Die derzeitige GAP unterstützt weiterhin Bewirtschaftungsverpflichtungen und Investitionen, die den Landwirten und Landwirtinnen bereits bekannt und an ihre Bedürfnisse angepasst sind. In Bezug auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen

¹² Artikel 105 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Zustand (GLÖZ) wurden 2024 einige Anpassungen vorgenommen, um bei der Umsetzung eine größere Realitätsnähe zu erreichen: gezielte und vorübergehende Ausnahmen und die Verpflichtung, die Erhaltung und Schaffung nichtproduktiver Flächen zu belohnen.

Seit 2023 ermöglichen es Öko-Regelungen, Agrarumweltmaßnahmen mit umfangreichen Mitteln und jährlichen Mittelbindungen auszuweiten. Einige Mitgliedstaaten konzentrierten sich darauf, möglichst viele Landwirte und Landwirtinnen an einer kleinen und schrittweisen, aber weitreichenden Änderung der Bewirtschaftungsverfahren zu beteiligen, während andere gezieltere Interventionen konzipierten. Alle Mitgliedstaaten mussten das richtige Gleichgewicht zwischen der Höhe der Prämie und der Höhe der Ziele finden, um die Attraktivität der Regelung zu gewährleisten. In den meisten Plänen wurde die Öko-Regelung stärker angenommen als erwartet, während in einigen anderen Plänen Änderungen erforderlich waren, um die Interventionen anzupassen und ihre Inanspruchnahme durch die Landwirte und Landwirtinnen zu unterstützen. **Im Haushaltsjahr 2024 erhielten auf EU-Ebene 47 % der Landwirte und Landwirtinnen Unterstützung im Rahmen von Öko-Regelungen, was 58 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche betrifft.**

Nach zwei Jahren der Umsetzung ist es noch zu früh, um den tatsächlichen Einfluss der Interventionen auf die Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele in den GAP-Plänen zu messen. In vielen Fällen kann der Einfluss erst nach mehreren Jahren gemessen werden (z. B. in den Bereichen Regeneration der biologischen Vielfalt, Luft- und Wasserverschmutzung, Bodengesundheit). Mithilfe von drei kürzlich erschienenen Studien können potenzielle Beiträge der geplanten Interventionen zur Erreichung dieser Ziele jedoch abgeschätzt und quantifiziert werden. In den Studien wurde jede GAP-Intervention auf der Grundlage der unterstützten Bewirtschaftungsverfahren (oder -auflagen), des geplanten Umfangs sowie der Auswirkungen der einzelnen Bewirtschaftungsverfahren auf das Klima, die biologische Vielfalt, saubere Luft und die Bodengesundheit bewertet.

Die Studie „Budget tracking of the CAP contribution to climate change, biodiversity and clean air action“ (Haushaltsverfolgung des Beitrags der GAP zu Maßnahmen in den Bereichen Klimawandel, biologische Vielfalt und saubere Luft)¹³ zeigt, dass **33 % des GAP-Haushalts einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, 39 % zur biologischen Vielfalt und 20 % zu sauberer Luft leisten**. Darüber hinaus zeigt die Studie, dass mehrere Interventionen und nicht nur diejenigen, die zur grünen Architektur gehören, einen Einfluss haben. In diesem Ansatz werden die Definition der Interventionen und die Ausrichtung von Unterstützungen¹⁴ berücksichtigt und ein etwas geringerer, aber vergleichbarer Beitrag zum Klimaschutz geschlussfolgert als unter Verwendung der Rio-Marker¹⁵. Dies beweist die Relevanz der Rio-Marker, eines vereinfachten Ansatzes, der in der Planungsphase angewendet wird. Bei dieser Methode zur Haushaltsverfolgung werden nur positive Auswirkungen bewertet, was bei der Interpretation der Ergebnisse

¹³ Siehe Verweise 3 und 4 in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

¹⁴ Die in der Studie angewandte Nachverfolgungsmethode ist deutlich wissenschaftsbasierter und detaillierter als die derzeitige Methode zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben und dürfte daher zu genaueren Ergebnissen führen.

¹⁵ Rio-Marker sind von der OECD entwickelte qualitative Indikatoren, die Geberländern und Entwicklungsagenturen dabei helfen sollen, nachzuverfolgen, inwieweit mit Entwicklungshilfen Umweltziele im Rahmen der Ziele der Übereinkommen von Rio betreffend die biologische Vielfalt, Wüstenbildung, den Klimawandel (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) usw. unterstützt werden.

berücksichtigt werden sollte. Die Interpretation sollte außerdem durch Ex-post-Evaluierungen ergänzt werden.

Die GAP-Pläne stellen einen wichtigen potenziellen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele für 2030 dar. Die Studie „Rough estimate of the climate change mitigation potential of the plans“ (Grobe Schätzung des möglichen Beitrags der Pläne zum Klimaschutz)¹⁶ weist auf einen potenziellen positiven Beitrag der 28 Pläne zur Verringerung der Treibhausgasemissionen und zum verstärkten Abbau von durchschnittlich 35 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent pro Jahr im Zeitraum 2023-2027 hin, davon 5 Mio. Tonnen Nicht-CO₂-Emissionen und 30 Mio. Tonnen CO₂-Entnahmen pro Jahr. Diese Schätzung geht mit einigen Unsicherheiten einher, da das Ausmaß, in dem der jährliche positive Beitrag bis 2027 kumuliert werden kann, besonders stark von der Zusätzlichkeit der tatsächlichen Anwendung der Verfahren durch die Landwirte und Landwirtinnen während des gesamten Zeitraums abhängt.

Die Mitgliedstaaten haben **ein breites Spektrum von Interventionen zur Verbesserung der Bodengesundheit entwickelt, die zur Erreichung aller drei spezifischen Ziele beitragen.** In der Studie „Rough estimate of the soil protection potential of the CAP“ (Grobe Schätzung des möglichen Beitrags der GAP zum Bodenschutz)¹⁷ werden die Umsetzungsentscheidungen für 13 Pläne untersucht, die für die Vielfalt der europäischen pedoklimatischen Bedingungen repräsentativ sind und in denen der Bodenschutz als vorrangig eingestuft wird. Es werden sechs Bodeneigenschaften bewertet. So wird beispielsweise der potenzielle Anstieg des Gehalts an organischem Kohlenstoff in landwirtschaftlichen Böden im Zusammenhang mit GAP-Interventionen auf 0,92 % pro Jahr und mit GLÖZ-Anforderungen auf 0,14 % pro Jahr geschätzt. Fruchtfolge und Diversifizierung sind für den größten Teil des geschätzten potenziellen Anstiegs des Gehalts an organischer Bodensubstanz verantwortlich. Aufgrund einiger Einschränkungen, allem Voran der Schwierigkeit, den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, handelt es sich um ein vorläufiges Ergebnis, das nicht alle Aspekte der Bodengesundheit (z. B. Versalzung, Unterbodenverdichtung) berücksichtigt.

In den genannten Studien werden die GAP-Beiträge auf der Grundlage der geplanten Maßnahmen geschätzt, sodass sie den endgültigen Ergebnissen nicht vorgreifen können. Die Umsetzung der Pläne zeigt jedoch, dass **die meisten umwelt- und klimabezogenen jährlichen Etappenziele im Jahr 2024 im EU-Durchschnitt übertroffen wurden**¹⁸. Besonders hervorzuheben sind Interventionen zur Verbesserung und zum Schutz der Böden, die auf 51 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU eingesetzt werden, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung im Boden und in Biomasse, die auf 35 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche Anwendung finden. Beides stimmt zuversichtlich für die Zukunft.

Im Zusammenhang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals sind einige positive Trends zu beobachten, auch wenn es noch zu früh ist, um den Beitrag der GAP zu bewerten.

Im Jahr 2023 wurden 11 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche ökologisch/biologisch bewirtschaftet. Für 6 % wurde spezifische flächenbezogene

¹⁶ Siehe Verweis 4 in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

¹⁷ Siehe Verweis 5 in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

¹⁸ Siehe Verweis 8 in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

Unterstützung bezogen. Einige Mitgliedstaaten gaben jedoch an, dass sie aufgrund einer geringeren Nachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen als erwartet und steigender Kosten Schwierigkeiten hätten, ihr Ziel für ökologisch/biologisch bewirtschaftete Flächen zu erreichen. Zwar haben sie Abhilfemaßnahmen geplant, das Ziel, 25 % der landwirtschaftlichen Flächen ökologisch/biologisch zu bewirtschaften, kann aber nur mit einem starken Anstieg der Nachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen erreicht werden.

Das Ziel des europäischen Grünen Deals, die **Nährstoffverluste** um 50 % zu reduzieren und gleichzeitig eine Verschlechterung der Bodenfruchtbarkeit zu vermeiden, ist an einen um mindestens 20 % reduzierten Einsatz von Düngemitteln bis 2030 im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2014 geknüpft. Fast alle Pläne unterstützen eine ausgewogenere Düngung und bessere Verfahren, z. B. indem synthetische Düngemittel verboten oder durch organische Düngemittel ersetzt werden, durch Präzisionslandwirtschaft oder durch andere Verfahren zur Begrenzung der Ausschwemmung von Nährstoffen in das Wasser bzw. deren Freisetzung in die Luft. Im Haushaltsjahr 2024 wurden auf 14 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU nachhaltige Nährstoffmanagementverfahren umgesetzt. Zwischen 2021 und 2023 setzten Landwirte und Landwirtinnen in der EU durchschnittlich 8,9 Mio. Tonnen Stickstoffdünger ein und damit 9 % weniger als im Referenzzeitraum 2012 bis 2014. Da der jüngste Rückgang teilweise auf die hohen Kosten für synthetische Stickstoffdünger infolge des anhaltenden Krieges in der Ukraine zurückzuführen ist, ist es noch zu früh, um seine Auswirkungen im Hinblick auf die Erreichung dieses ehrgeizigen Ziels zu bewerten.

Das Ziel des europäischen Grünen Deals bezüglich **antimikrobieller Mittel** besteht darin, die Verkäufe von für Nutztiere und für die Aquakultur bestimmten antimikrobiellen Mitteln bis 2030 um 50 % gegenüber dem Stand von 2018 zu verringern. Die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) gab bekannt, dass der Gesamtverkauf antimikrobieller Mittel zum Einsatz bei zur Lebensmittelerzeugung genutzten Tieren in der EU zwischen 2018 und 2023 um 25 % zurückgegangen ist¹⁹, wodurch die EU dem Reduktionsziel für 2030 näher kommt.

Es wurde viel für einen nachhaltigeren und reduzierten Einsatz von **Pestiziden** getan, wobei die einschlägigen Verfahren im Haushaltsjahr 2024 29 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU betrafen, hauptsächlich durch Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen und Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau. Fruchtfolge und Pufferstreifen spielen eine wichtige Rolle bei der Verringerung des Einsatzes von Pestiziden. Es ist jedoch noch zu früh, um zu beurteilen, inwieweit die GAP-Interventionen zur Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen (Verringerung des Gesamteinsatzes und des Risikos chemischer Pestizide sowie des Einsatzes gefährlicherer Pestizide um 50 % im Vergleich zu 2015-2017).

Auf EU-Ebene umfassten **Landschaftselemente** 5,6 % der landwirtschaftlichen Fläche im Jahr 2022²⁰ und Brachflächen 3,6 % im Jahr 2020, was zur Erreichung des Ziels beitragen wird, dass es sich bei 10 % der landwirtschaftlichen Fläche um Landschaftselemente mit großer Vielfalt handelt. Die Interventionen zur Förderung von Landschaftselementen in den GAP-Plänen sind allgemein breiter angelegt und zielen darauf ab, durch eine größere strukturelle Vielfalt die biologische Vielfalt zu fördern, Lebensräume zu verbessern und

¹⁹ Siehe Verweis 6 in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

²⁰ Siehe Verweis 7 in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen.

Arten zu schützen. Das entsprechende jährliche Etappenziel wurde in den meisten Plänen erreicht, wobei für 1,5 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche der EU im Haushaltsjahr 2024 eine Unterstützung für die Bewirtschaftung von Landschaftselementen bestand. Die Verpflichtung nach dem GLÖZ 8, einen Mindestanteil des Ackerlands für Landschaftselemente und Brachflächen vorzubehalten, wurde ab 2025 aufgrund der Kosten, die den Landwirten und Landwirtinnen durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehen, durch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten ersetzt, eine gleichwertige Öko-Regelung zur Unterstützung der Erhaltung und Schaffung neuer Landschaftselemente vorzuschlagen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Neuartigkeit des neuen Umsetzungsmodells liegt darin, dass die Instrumente strategischer integriert werden und den Mitgliedstaaten mehr Spielraum geboten wird, die Konzeption der Interventionen an ihre Bedürfnisse anzupassen. Die strategische Programmplanung auf der Grundlage einer Bewertung der Bedarfe wurde von den Mitgliedstaaten und den Begünstigten begrüßt, und das neue Umsetzungsmodell hat sich positiv auf die Governance der GAP ausgewirkt (Partnerschaft, Nutzung von Erkenntnissen). Die Einführung des Flächenüberwachungssystems bietet auch Möglichkeiten, den Verwaltungsaufwand für Landwirte und Landwirtinnen sowie Verwaltungen zu verringern.

Die späte Annahme des Rechtsrahmens der EU hat den Mitgliedstaaten jedoch Schwierigkeiten bereitet, und sie haben auf die Notwendigkeit hingewiesen, Informationen rechtzeitig zu erhalten, um einen integrierten und koordinierten Ansatz des GAP-Instrumentariums zu ermöglichen und Überregulierung zu vermeiden. Der Spielraum wurde nicht voll ausgeschöpft – so auch nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Vorschriften zu vereinfachen –, um das Risiko von Finanzkorrekturen zu vermeiden.

Außerdem wurden in zwei von der Kommission im März 2024 und im Mai 2025 vorgelegten Vereinfachungsvorschlägen unnötige Komplexitäten behandelt. Diese Vorschläge sehen insbesondere vor, dass die Verpflichtung, einen Mindestanteil des Ackerlands für Landschaftselemente und Brachflächen vorzubehalten, durch eine gleichwertige und freiwillige Öko-Regelung für Landwirte und Landwirtinnen ersetzt werden kann sowie dass der jährliche Leistungsabschluss abgeschafft wird.

Die Praxis hat gezeigt, dass es den Mitgliedstaaten gelungen ist, die Pläne durch Änderungen zu korrigieren oder anzupassen. Um weitere Änderungen zu erleichtern, wurde ein Mitteilungsverfahren für nicht strategische Änderungen eingeführt. Es muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einer vereinfachten Planung und Berichterstattung und dem Umfang der erforderlichen Informationen für die Bewertung der Einhaltung des Unionsrechts und des Beitrags der Pläne zu den spezifischen Zielen der GAP gefunden werden, sowie zwischen der Anpassungsfähigkeit der Pläne einerseits und der Leistungsorientierung während des gesamten Programmplanungszeitraums wie auch der Schaffung von Sicherheit für die Landwirte und Landwirtinnen andererseits.

Nach der ersten zweijährlichen Leistungsüberprüfung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Umsetzung der Pläne planmäßig verlief und Abweichungen innerhalb der

in Artikel 135 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten Grenzen stattfanden. Für keinen der Pläne sind Korrekturmaßnahmen erforderlich.

Die Analyse bestätigt, dass die Pläne das Potenzial haben, zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der GAP beizutragen. Die Umsetzung der GAP-Pläne zeigt, dass die meisten umwelt- und klimabezogenen Etappenziele bei den jährlichen Ergebnisindikatoren im Jahr 2024 übertroffen wurden. Die Quantifizierung des Beitrags der GAP-Pläne zur Erreichung der Umwelt- und Klimaziele erfordert jedoch einen längeren Zeitraum, um die Auswirkungen anderer relevanter Faktoren zu bewerten und ihnen Rechnung zu tragen.

All dies wurde bei der Ausarbeitung der Vorschläge für den Mehrjährigen Finanzrahmen und die GAP 2028-2034 berücksichtigt.